Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-052 "Perler Kopf":

Fehlanzeige: die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung d Naturschutzgebietes "Perler Kopf" vom 31. August 1968	
Verordnung über das Naturschutzgebiet "Perler Kopf" Kreis Ahrweiler vom 1 Oktober 1977 (RVO-7100-19771019T120000)	
§ 1	. 3
§ 2	. 3
§ 3	. 3
§ 4	. 3
§ 5	. 4
8.6	4

Fehlanzeige: die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Perler Kopf" vom 31. August 1968

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Perler Kopf" vom 31. August 1968 (NSG-7100-052) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin Lanis-Zentrale

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Perler Kopf" Kreis Ahrweiler vom 19. Oktober 1977 (RVO-7100-19771019T120000)

Aufgrund des § 17 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 14.06.1973 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch § 14 des 17. Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. Nov. 1974 (GVBl. S. 521), BS 791 – 1, wird folgendes verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Perler Kopf".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 18 ha und umfasst in der Gemarkung Oberdürenbach in Flur 6 das Flurstück Nr. 159.

§ 3

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung des "Perler Kopfes", einer altpleistozänen, in Grenztuffe eingebetteten Leuzitophyr-Quellkuppe wegen seiner besonderen wissenschaftlichen und geologischen Bedeutung. (2) Alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere
 - 1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 - 2. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen;
 - 3. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
 - 4. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsteile wie Feldgehölze und Felsen;
 - 5. das Entfernen, Abrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art.

ξ4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind:
 - 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für die Errichtung von Weidezäunen und -tränken und von forstlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiterschutzhütten.

 Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch

- Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Sonderkulturen und Waldwirtschaft;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne es § 33 Abs. 2 Nr. 1 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder ändert;
- 2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 Steinbrüche anlegt oder erweitert;
- 3. § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
- 4. § 3 Abs. 2 Nr. 4 bedeutsame Landschaftsteile wie Feldgehölze und Felsen beseitigt oder beschädigt;
- 5. § 3 Abs. 2 Nr. 5 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Perler Kopf" vom 31. August 1968 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz S. 186) aufgehoben.

Koblenz, den 19.10.1977 - Az.: 550 – 142 –

BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ Regierungspräsident